

**RICHTLINIEN
ÜBER AMTLICHE UND NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
IM MITTEILUNGSBLATT DER STADT WAGHÄUSEL**

Der Gemeinderat der Gemeinde Waghäusel hat auf seiner Sitzung am 07.02.1977, geändert durch Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 18.10.1994, folgende Richtlinien über amtliche und nichtamtliche Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt beschlossen:

Zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt werden folgende Beiträge aufgenommen:

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN und Mitteilungen der Gemeinde Waghäusel sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG, insbesondere Sitzungsberichte, Standesamtsnachrichten, Jubiläumsmitteilungen, Bereitschaftsdienste, Ärzte und Apotheken, Gottesdienstordnungen, Schulinformationen, Stellenmarkt, Veranstaltungskalender, usw.
3. BERICHTE UND ERLÄUTERUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG über Gesetzgebung, Rechtsprechung, Sozialfürsorge, Gesundheitsfürsorge, heimatkundliche und ortsgeschichtliche Beiträge sowie Berichte der Musik- und Singschule, Aktuelles der Gesamtgemeinde, usw.
4. VERANSTALTUNGSBERICHTE örtlicher Vereine, politischer Parteien und Gruppierungen sowie Jahrgangs- und Betriebsgemeinschaften der Ortsteile, aktuelle Ortsteilereignisse. Nachrufe (auch mit Bild) können für besonders verdiente Vereinsmitglieder veröffentlicht werden.
5. ANZEIGEN, privater und gewerblicher Natur.

Nichtveröffentlicht werden Beiträge, die

1. den Ziffern 1 - 5 nicht zugerechnet werden können,
2. gegen gesetzliche Vorschriften und den allgemeinen Anstand sowie gegen Sitte und Moral verstoßen,
3. den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen,
4. der sachlichen Form entbehren,
5. Beleidigungen oder sonstige Diffamierungen enthalten,
6. nicht der offensichtlichen Wahrheit entsprechen,
7. in fremder Sprache ohne Übersetzung vorgelegt werden,
8. zu spät oder unvollständig eingereicht werden,
9. Roheiten oder Grausamkeiten beinhalten,
10. anonym zugesandt werden.

Sonstige Regelungen:

1. Urheberrechtliche Ansprüche müssen bereits bei Vorlage des Manuskripts oder Bildes geltend gemacht werden.
2. Alle Beiträge im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes sind je Ausgabe auf eine Schreibmaschinenseite mit 1 ½ Zeilen Abstand begrenzt. In Sonderfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheidet der verantwortliche Redakteur.
3. Über die gleiche Veranstaltung kann nur ein Bericht zugelassen werden.
4. Bei innerörtlichen Sportveranstaltungen steht die Voranzeige und Berichterstattung nur der Heimmannschaft zu.
- 5.1 Politische Parteien und politische Gruppierungen dürfen in der Regel nur über ihren eigenen Aufgabenbereich berichten. Diese Berichte dürfen keine Kommentare und Meinungsäußerung zu Berichten anderer enthalten.
- 5.2 Artikel mit Themen aus der Kreis-, Landes- und Bundespolitik können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie durch einen Referenten auf einer öffentlichen Veranstaltung behandelt wurden.
- 5.3 Sämtliche Veranstaltungen, über die berichtet werden soll, müssen innerhalb der Gemeinde Waghäusel stattgefunden haben und zuvor im Mitteilungsblatt oder den BNN publiziert worden sein.
- 5.4 Anzeigen zur Wahlpropaganda oder solche, deren Inhalt von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind, sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung gekauften Anzeigeraumes zur Veröffentlichung sonst untersagter Publikationen.